

Reglement zur Benutzung der Reitanlage des Reitverein Reusstals

Generell

1. Eigentumsverhältnisse

Der Reitverein Reusstal (RVR) ist Eigentümer der Reitanlage Gfeend in Niederrohrdorf.

2. Verantwortlichkeit

Gemäss Art. 31 der Vereinsstatuten ist der Vorstand Exekutiv- und Aufsichtsorgan des RVR's. Ihm obliegt die Verwaltung der und die Aufsicht über die Reitanlage Gfeend.

3. Gültigkeit

Sämtliche Benützer der Anlagen des RVR haben sich vorbehaltlos den Vorschriften dieses Reglements zu unterziehen.

4. Unterhalt

Der Vorstand bestimmt die Verantwortlichen (Hallenwart / Stübliwart) für die Pflege der Reitanlage, diese sind für die Funktionstüchtigkeit und den Unterhalt der Anlage gemäss Pflichtenheftverantwortlich. Der Vorstand entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzsumme über Reparaturen und Erneuerungen.

5. Nutzung der Reitanlage

Die Reitanlage des RVRs kann allen Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Die Anlage kann von allen berechtigten Mitgliedern des RVRs nach Bezahlung des Mitgliederbeitrags sowie dem Einlösen der auf der Anlage gerittenen Pferde genutzt werden. Passivmitglieder und externe Reiter nutzen die Anlage gegen eine Nutzungsgebühr gemäss Gebührenordnung. Vereinsanlässe und Vereinskurse haben gegenüber individueller Nutzung Vorrang.

Pferde, welche die Halle benützen, müssen vorschriftsgemäss geimpft sein. Die Benutzung der Anlagen zu kommerziellen Zwecken (z.B. Anbieten von Reitstunden und Kurse gegen Entgelt) bedarf des ausdrücklichen Einverständnisses des Vorstands.

6. Vermietung der Reitanlage

Die Reitanlage kann gemäss Art. 39 der Statuten im Sinne des Obligationenrechts in Teilen oder ganz an Dritte vermietet werden. Dasselbe gilt für die übrigen Anlagen des Reitvereins. Der Mieter hat die Anlagen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Er haftet für allfällige Schäden, die während der Mietdauer entstehen. Die Mietkonditionen sind im Gebührenordnung des RVRs geregelt. Die Vermietung der Anlage an Dritte erfolgt über den Vorstand.

Nutzung und Organisation

7. Benützungsberechtigung

7.1. *Nutzung durch Vereinsmitglieder:*

Sämtliche berechnete Mitglieder des RVRs (Aktiv-, Junior-, Frei-, Gönner- und Ehrenmitglieder) sind zur Nutzung der Anlage des Reitvereins durch die Zahlung des Mitgliederbeitrags berechnete. Um die Reitanlage im Gfeend zu nutzen, müssen berechnete Vereinsmitglieder die von ihnen regelmässig gerittenen Pferde einlösen. Eingelöste Pferde können nur auf der Anlage geritten werden, wenn das Signalement des Pferdes dem Vorstand gemeldet und die Nutzungsgebühr bezahlt wird. Das Reiten eingelöster Pferde durch eine Ferienvertretung ist unabhängig von deren Mitgliederstatus nach Absprache mit dem Vorstand des RVRs möglich. Passivmitglieder des Vereins nützen die Anlage zu denselben Konditionen wie externe Reiter.

Die Nutzung der Anlage durch Reiter-Pferd-Kombinationen mit unterschiedlichem Berechtigungsstatus (Mitglied mit nichteingelöstem Pferd, eingelöstes Pferd mit Fremdreiter, etc.) ist möglich. Pferde können auch monatsweise eingelöst werden und Mitglieder 10-er Abonnemente für nicht regelmässig auf der Anlage gerittene (Zweit-/Fremd-)Pferde beziehen. Berechtigte Mitglieder können zu den im Hallenbelegungsplan definierten Reservationszeiten gegen Gebühr Einzeltrainings in der Reithalle reservieren, während derer sie die Halle alleine nutzen können. Die Konditionen dieser Arten der Nutzung sind im Gebührenordnung festgelegt.

7.2. *Nutzung durch Externe:*

Externe Reiter können die Anlage des RVRs gegen vorherige Ausrichtung einer Benutzungsgebühr zu den im aktuellen Hallenbelegungsplan angegebenen Zeiten nutzen. Die Nutzung der Anlage durch Externe während Vereinsanlässen oder Vereinskursen, zu Zeiten der Anlagenpflege, sowie während Zeiten in denen die Halle an Dritte vermietet ist, ist nicht möglich.

Externe Reiter können sowohl Einzellektionen als auch Abonnemente zu 10 Nutzungen beziehen. Externe Reiter können ebenfalls zu den im Hallenbelegungsplan definierten Reservationszeiten Einzeltrainings in der Reithalle vereinbaren, während derer sie die Halle alleine nutzen können. Die Gebühr für eine alleinige Nutzung der Halle zu den Reservationszeiten ist wie sämtliche anderen Gebühren im Gebührenordnung aufgeführt.

Mit der Einzahlung der Nutzungsgebühr bestätigen Externe, das Hallenreglement gelesen zu haben und uneingeschränkt einzuhalten. Wird ein externer Reiter zu anderen, unbezahlten Zeiten beim Training auf der Anlage bemerkt, so erfolgt zunächst eine schriftliche Mahnung mit einer Busse, und im wiederholten Falle der sofortige Ausschluss des Reiters von der weiteren Nutzung.

7.3 *Weitere Reglemente*

Der *Hallenbelegungsplan* der Reithalle regelt die Nutzung der Halle und ist in drei Kategorien aufgeteilt:

- a) Kurszeit: Die Reithalle darf ausschliesslich durch Besucher von offiziellen Kurse des RVR benutzt werden.
- b) Blockzeit: Die Reithalle kann von allen Berechtigten genutzt werden.
- c) Reservationszeit: Gegen ein im Gebührenordnung spezifiziertes Entgelt dürfen Berechtigte die Halle für Einzeltrainings mieten. Ist die Reservationszeit nicht besetzt, wird diese Zeit der Blockzeit gleichgesetzt.

Das *Gebührenordnung* regelt sämtliche Mitgliedes- und Nutzungsgebühren sowohl für Mitglieder als auch für Externe.

8. Benutzungsregeln

8.1. *Grundsätzliches*

- Die Benützung der Anlage erfolgt ausschliesslich auf eigenes Risiko. Jegliche Haftung für Schäden an Reitern und Pferden wird abgelehnt. Schäden an Drittpersonen/Drittperden sind durch das Gesetz geregelt.
- Für alle Schäden an der Anlage haftet der Verursacher. Schäden an Anlage und Material sind umgehend dem Vorstand zu melden und auf Rechnung des Verursachers zu beheben. Sind Teile der Anlage nicht in benützungsfähigem Zustand wird empfohlen, diese Anlagenteile zu meiden und die Instand Stellung aus Sicherheitsgründen abzuwarten. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- Gegen das im Gebührenordnung aufgelistete Depot kann von Vereinsmitgliedern ein Schlüssel für die Reithalle sowie fürs Reiterstübli oder die Tribüne ausgeliehen werden. Das Reiterstübli ist in sauberem Zustand zu hinterlassen.

- Hunde sind auf der Anlage an der Leine zu führen.
- In der Reithalle und den Innenräumen (Stübli, WC-Anlagen, Materialräume) herrscht Rauchverbot.
- Dem Hallenwart ist bei nötigen Arbeiten an der Infrastruktur oder den Böden sofortiger Zugang zu den Trainingsplätzen zu gewähren und auf andere Plätze auszuweichen.

8.2. Parken

- Fahrzeuge und Anhänger können während der Nutzung der Anlage vor der Reithalle respektive vor dem alten Sandplatz abgestellt werden. Das Abstellen von Wohnwagen oder ähnlichem ist nicht erlaubt.

8.3. Sauberkeit und Ordnung

- Die Anlage soll in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Beanstandungen des Zustands der Anlage sollen dem Vorstand zeitnah weitergeleitet werden.
- Persönliches Material darf nur nach Absprache mit dem Vorstand auf der Anlage deponiert werden. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.
- Pferdebohlen sind auf dem gesamten Areal unverzüglich aufzunehmen und im dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Die zur Verfügung stehenden Geräte sind Eigentum des RVR und müssen nach der Benützung wieder einwandfrei versorgt werden. Nach dem Reiten ist der Hufschlag wieder einzuebnen. Dazu steht ein Reitbahnplaner zur Verfügung.
- Hufe sind vor dem Verlassen des Sandplatzes oder Halle auszukratzen.
- Der Vorplatz der Halle ist bei Verschmutzung mit Sand zu reinigen, dafür stehen Besen und Mistboy zur Verfügung.
- Sämtliche Anlagen sind nach Benutzung wieder zu verschliessen und das Licht ist zu löschen.
- Toiletten sind in sauberem Zustand zu hinterlassen und das Licht ist zu löschen.
- Hunde dürfen nicht alleine und unbeaufsichtigt im Stübli gelassen werden.

8.4. Material

- Für Aktivmitglieder ist die Nutzung von Vereinsmaterial unentgeltlich möglich. Die Nutzung von Springmaterial durch Externe ist im Gebührenordnung geregelt.
- Hindernismaterial befindet sich im Materiallager zwischen Halle und dem neuen Sandplatz. Selbst aufgestelltes Hindernismaterial ist nach der Benutzung wieder aufzuräumen. Vom Verein aufgestelltes Hindernismaterial kann stehengelassen werden. Hindernisstangen sind dabei auf die Löffel zurückzulegen.
- Die Bewässerung von Halle und neuem Sandplatz wird durch den Hallenwart geregelt. Die Bewässerungsanlage darf nicht eigenhändig bedient werden. Ausgenommen davon ist der alte Sandplatz.

8.5. Reitbetrieb

- Sowohl externe Reiter als auch Mitglieder des Reitvereins können auf der Anlage bei privaten Reitlehrern Reitstunden nehmen.
- Maximal dürfen pro Trainingsplatz 2 Reitlehrer gleichzeitig Reitstunden geben. Bei gutem Wetter haben sich Reitlehrer auf die verschiedenen Trainingsplätze zu verteilen, so dass der freie Reitbetrieb so wenig wie möglich gestört wird.
- Der Beritt von eingelösten Pferden durch Nichtmitglieder in der Funktion als kommerzielle Trainer, Bereiter oder Reitlehrer (im folgenden als ‚kommerzielle Trainer‘ bezeichnet) ist im Beisein von Mitgliedern (Pferdebesitzer, Reitbeteiligung etc.) unentgeltlich, regelmässiger Beritt eingelöster Pferde durch kommerzielle Trainer in Abwesenheit des zugehörigen Mitglieds bedarf der Akkreditierung des Trainers durch einen in der Gebührenordnung spezifizierten Jahresbeitrag. Bei nicht regelmässigem kommerziellen Beritt eines eingelösten Pferdes kann dieser durch Bezahlung einer Einzelnutzung Externe oder den Bezug eines 10er-Abos Externe beglichen werden. Der

kommerzielle Beritt nicht eingelöster Pferde von Mitgliedern ist durch die Punkte 7.1 und 7.2 geregelt.

- Während Vereinsnänsen, respektive bei Vereinskursen oder zu Zeiten der Vermietung an Dritte ist kein Reitbetrieb auf den für diese Veranstaltungen genutzten Trainingsflächen möglich.

9. Reithalle

- Sämtliche Nutzer der Halle nehmen aufeinander Rücksicht.
- Hunde dürfen nach Absprache mit den anwesenden Nutzern in die Halle mitgebracht werden, sie müssen aber angeleint werden.
- Das Freilaufen- und Wälzen-Lassen von Pferden ist erlaubt. Der Boden muss nachher eingeebnet werden.
- Longieren und Handarbeit ist grundsätzlich erlaubt. Bei Reitbetrieb darf maximal 1 Pferd gleichzeitig longiert werden, und das Longieren sollte nach Absprache mit den anderen Hallenbenutzer erfolgen, die bereits in der Halle sind. Trainieren bereits mehr als 2 Mitbenutzer in der Halle, so sind das Longieren und Handarbeit nicht erlaubt. Nach der Longen-/Handarbeit ist der Boden mittels Rechen wieder herzustellen bzw. aufzulockern und benutzte Geräte sind aufzuräumen.
- Fahren ist in der Halle nicht erlaubt.
- Nutzer, welche Spezialreitweisen praktizieren (Western, Gangpferde, etc.), sind dazu verpflichtet, vor der Nutzung mit dem Vorstand des RVRs abzuklären, ob der Boden der Halle für die Ausübung ihrer Disziplinen (Barrel Racing, Sliding Stops, Passrennen, etc.) geeignet ist.
- Hindernismaterial ist nach dem Gebrauch abzuräumen.
- Nach dem Verlassen der Halle ist diese abzuschliessen und das Licht zu löschen.

10. Sandplatz alt

- Sämtliche Nutzer des Sandplatzes nehmen auf einander Rücksicht.
- Freilaufenlassen, Longieren und Handarbeit sind zu den gleichen Konditionen wie in der Halle erlaubt. Fahren ist erlaubt.
- Hindernismaterial: Stangen sind vor dem Verlassen des Sandplatzes wieder in die Löffel zu legen. Nach Benützung der Hindernisse müssen diese mind. 4m von der Platzrand entfernt sein.

11. Sandplatz neu

- Sämtliche Nutzer nehmen auf dem Sandplatz auf einander Rücksicht.
- Longieren, Wälzen- und Freilassen der Pferde ist nicht erlaubt.
- Stangen sind nach Benutzung wieder in die Löffel zu legen.
- Auf dem neuen Platz kann gefahren werden.
- Nutzer, welche Spezialreitweisen praktizieren, sind dazu verpflichtet, vor der Nutzung mit dem Vorstand des RVRs abzuklären, ob der Boden des Sandplatzes für die Ausübung ihrer Disziplinen geeignet ist.

12. Nichteinhaltung / Sanktionen

Bei Nichtbefolgung dieses Reglements muss der Vorstand des RVR die betreffende Person mit einer im Gebührenordnung aufgeführten Busse büssen. Bei Nichtbezahlung der Busse innert 30 Tagen erfolgen Sanktionen gemäss Art. 12, Abs. 5 der Statuten.

13. Änderungen des Anlagenreglements

Bei dringendem Bedarf (z.B. im Falle von baulichen Veränderungen an den einzelnen Trainingsplätzen) können einzelne Punkte des Hallenreglements vom Vorstand während des Jahres an die gegebenen Bedingungen angepasst werden.

Schlussbestimmung: Dieses Reglement wurde der Generalversammlung vom 18. März 2016 zur Abstimmung vorgelegt. Es ersetzt in seiner total revidierten Fassung das Reglement für die Benutzung der Reitanlagen des

Reitvereins Reusstal Mellingen vom 4. April 1975 sowie die revidierten Fassungen vom 1. März 1996, 10. März 1978 und 21. März 1980.

Niederrohrdorf, 10. Mai 2016

Barbara Salewski



Präsidentin

Jasmin Stähle



Stv. Präsidentin